

Num. XCVI.

Verordnung wegen des fremden Branteweins, von 1713.

Wir Friedrich Adolph Regierender Graf und Edler Herr zu Lippe ic. Souverain von Bianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Utrecht ic. Fügen hemit Unsern Unterthanen, wes Standes und Wesens sie sind, samt und sonders in Gnaden zu wissen, wasmaßen Uns glaubwürdig berichtet worden, daß obwohl durch Unser Edict vom 27 März 1710 das Branteweinsaufen sehr eingeschränkt, und die deshalb, vornehmlich in denen Städten eingerissene hochschädliche Saufgelage gänzlich verboten, dennoch jenes dergestalt im Schwange gehe, daß, außer dem daraus einem jeden insbesondere an seiner Gesundheit, Handthier- und Nahrung, ja Seel- und Seligkeit zuwachsenden Unheil, auch durch die vielen Branteweinsblasen und große Consumtion des Korns, bei jetzigen beschwerlichen Zeiten, wo nicht Mangel an Brodkorn, dennoch wenigstens dessen merkliche Steiger- und Theurung veranlaßet werden dürfte. Wann uns aber, Kraft hohen Landesobrigkeitlichen Amts oblieget, dahin zu sorgen, damit solchem verderblichen Unwesen ferner gesteuert, und die besorgende Theurung von Unsern lieben Unterthanen abgewendet und verhütet werden möge, und des Endes nöthig seyn wil, das Korn-Branteweinkrennen, wenigstens vors erste und bis auf Unserre andterwärtige Verordnung, gänzlich abzuschaffen: so haben Wir nicht nur vorangegogene Unsere Verordnung vom 27 März 1710 innoviren, sondern auch dieselbe auf die Abschaffung besagten Branteweinkrennens, ote hemit geschiehet, extendiren wollen, dergestalt daß denen, welche bisher in Unserer Grafschaft das Korn-Branteweinkrennen exerciret, eine vierwochige Frist a dato publicationis anzurechnen, um dasjewige,

XCVI. Verordnung wegen des fremden Branteweins, von 1713. 755

nige, so etwa an Korn deren Behuf bereits geschrotten oder eingesehet, zu disilliren und abzuziehen, bevor bleiben, nach Ablauf solcher Frist aber dieselbe insgesamt, und ohne Unterscheid sich dessen, bei Vermeidung Unserer Ungnade und willkürlicher Strafe allerdings enthalten sollen. Gleichwie Wir Uns aber dabei gnädigst erinnern, daß der Gebräuch des Branteweins bei einigen ihrer Leibesconstitution nach als eine Medicin unentbehrlich fält, und von vielen die sich daran gewöhnet, nicht wohl auf einmal und gänzlich zu abandoniren siehet; als wollen Wir die Versehung thun, daß andterwärts guter Brantewein angeschaffet und an gewisse Orter, namentlich in Unsern Städten Lemgo, Blomberg und Detmold niedergelegt werde, woselbst dann die Krüger auf dem platten Lande, und welche sonst dessen benötiget, denselben bei ganzen und halben Ohmen gegen billigen Preis zu erhalten und zu gewärtigen haben, daß anstat der gewöhnlichen Pacht, oder des Branteweins halber verglichenen Tranksteuer an Unser Reinkammer ein gewisses Quantum von jedem Ohm zu zahlen determiniret werden solle. Befehlen demnach Unsern Drostern und Beamten auf dem platten Lande, sodann Bürgermeistern, Richtern und Räthen in denen Städten und Flecken biedurch gnädigst ernstlich, ihren Pflichten gemäß darüber nachdrücklich zu halten, und dahin zu sehen, daß solchen Verordnungen in allen Puncten und Clauzin gebührend gelebet werde. Wornach möglichst sich zu richten und für Schaden zu hüten hat. Gegeben auf Unser Residenz Detmold den 29 November 1713.